

Bekanntmachung



MARKT REISBACH

über die Änderung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes (Satzungsbeschluss)

I.

Der Marktgemeinderat des Marktes Reisbach hat am 17.1.2023 beschlossen, den bestehenden vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Bayern-Park“ über Deckblatt folgendermaßen zu ändern.

Im Sondergebiet SO 2 Sondergebiet "Parkplatz 1" sollen im Nordosten auf einer Fläche ca.9.430 qm zusätzlich als zulässige Nutzung auch "Lagerflächen" möglich werden.

Deshalb soll das Gebiet SO 2.1 Sondergebiet "Parkplatz 1 und Lagerflächen" geschaffen werden.



Ein Planentwurf ist von der Vorhabensträgerin ausgearbeitet worden.

Der geänderte Plan in der neuen Fassung vom 13.06.2023 liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus, Landauer Str. 18, 94419 Reisbach, Zimmer Nr. 18 auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt (www.reisbach.de -> Bauleitplanverfahren).

Der geänderte Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

II.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Markt Reisbach

Holzleitner, 1. Bürgermeister

Reisbach, 22.08.2023

Ort, Datum

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an der Amtstafel und Veröffentlichung im Internet.

Angeheftet / Eingestellt am 24.08.2023

Abgenommen am _____